



COMPLIANCE-REGELN FÜR VERTRAGSPARTNER DER JOHANN BUNTE BAUUNTERNEHMUNG SE & CO. KG

Die JOHANN BUNTE Bauunternehmung SE & Co. KG und deren verbundene Unternehmen („BUNTE“) sind faire, redlich agierende Marktteilnehmer und dem Grundsatz der Integrität und der Gesetzestreue verpflichtet. Das Handbuch Compliance ist eine verbindliche Vorgabe für die Mitarbeiter*innen von BUNTE.

BUNTE erwartet daher von Nachunternehmern, Lieferanten, Dienstleistern, Beratern und anderen extern Beschäftigten („Vertragspartner“) ebenso ethische Integrität und gesetzestreu Verhalten, wie in diesen „Compliance-Regeln für Vertragspartner“ festgelegt.

Antidiskriminierung

Die Vertragspartner von BUNTE achten die Würde des Menschen und halten Antidiskriminierungsregeln (z.B. das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz - AGG) ein. Diskriminierung aufgrund von persönlichen Eigenschaften (Geschlecht, Abstammung, Sprache, Herkunft, sexueller Orientierung etc.) findet nicht statt.

Korruption

Die Vertragspartner wirken jeder strafbaren oder aber unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von BUNTE, den Auftraggebern von BUNTE, anderen Unternehmen oder Institutionen aktiv und konsequent entgegen. Sie gehen gegen Korruption (siehe insbesondere § 333 StGB (Strafgesetzbuch) Vorteilsgewährung, § 334 StGB Bestechung, § 299 StGB Bestechung im geschäftlichen Verkehr) konsequent vor.

Ein Fall unzulässiger Vorteilsgewährung liegt insbesondere dann vor, wenn Art und Umfang des gewährten Vorteils dazu geeignet sind, Verhandlungen und Entscheidungen des Empfängers zu beeinflussen.

Beihilfe und Anstiftung wie auch der Versuch der Taten sind strafbar.

Kartelle

Die Vertragspartner beteiligen sich nicht an wettbewerbswidrigen Maßnahmen und halten insbesondere die Vorschriften des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ein. Konkret heißt das: Unternehmen, insbesondere Wettbewerber, treffen untereinander grundsätzlich keine Absprachen über ihr Wettbewerbsverhalten; in Vergaben ist die Absprache über Angebote unzulässig. Wettbewerbsverfälschungen, gleich ob zu Lasten von BUNTE, des Auftraggebers von BUNTE oder Dritten, werden von den Vertragspartnern unterlassen. Andernfalls können gegen Unternehmen beträchtliche Geldbußen verhängt werden und den verantwortlichen Mitarbeitern drohen persönlich hohe Bußgelder und strafrechtliche Sanktionen.



Geldwäsche

Geldwäschevorschriften (z.B. Geldwäschegesetz - GwG) sind einzuhalten. Bargeldgeschäfte werden im Verhältnis zu BUNTE möglichst vermieden.

Die Identität von Kunden oder Geschäftspartnern ist festzustellen, um Geldmittel aus unrechtmäßigen Quellen nicht in rechtmäßige Finanzkanäle einzuschleusen. Schwarze Kassen sind strikt verboten.

Produkt- und Verkehrssicherheit

Es werden nur sichere Produkte (Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, Arbeitsmittel,...) eingesetzt. Diese werden nicht nachträglich verändert. Prüfrhythmen werden eingehalten und die Verkehrssicherheit gewährleistet.

Umweltschutz

Die Vertragspartner beachten die gesetzlichen Umweltschutzvorschriften im Auftragsverhältnis zu BUNTE und organisieren die Abläufe so, wie sie im Rahmen der vertraglichen Pflichten dem Umweltschutz besonders gerecht werden.

Datenschutz

Die Daten der Firma und jedes Mitarbeiters werden geschützt. Die Vertragspartner beachten datenschutzrechtliche Regeln (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) im Auftragsverhältnis zu BUNTE.

Für Fragen zu und Hinweise auf Datenschutz-relevantes Fehlverhalten steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte von BUNTE zur Verfügung:

E-Mail: DATENSCHUTZ@johann-bunte.de

Firmeneigentum

Die Vertragspartner von BUNTE nutzen das Eigentum oder die Dienste von BUNTE nicht für persönliche Zwecke.

Das Firmeneigentum von BUNTE wird ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit für BUNTE verwendet (das betrifft insbesondere Dieseldieselkraftstoff, Baugeräte, Handwerkzeug, IT, Baustoffe und Wertstoffe aus Rückbauleistungen wie Schrott, Fräsgut etc.).

Geschenke und Bewirtungen

Zuwendungen jeglicher Art an BUNTE Mitarbeiter*innen sind nicht erlaubt. Einladungen an Mitarbeiter*innen von BUNTE zu fachfremden Aspekten sind unzulässig. Generell darf eine Bewirtung nur im Rahmen des Zulässigen erfolgen.

Geschäftsgeheimnisse und Schutzrechte

Die Vertragspartner beachten die Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums und verstoßen im Rahmen der Auftragserfüllung für BUNTE nicht gegen Geschäftsgeheimnisse und Schutzrechte.

Arbeitssicherheit

Die Vertragspartner halten Arbeitsschutzgesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie weitere Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), der Berufsgenossenschaft (BG) und des Vertragswerks ein.



Schwarzarbeit

Die Vertragspartner von BUNTE halten die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ein und stellen sicher, dass es weder zu illegalen Beschäftigungen noch Schwarzarbeit kommt. Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und die gesetzliche Pflicht zur Tariftreue werden eingehalten.

Die Vertragspartner beschäftigen ihre Mitarbeiter*innen auf Basis fairer und gesetzeskonformer Verträge. Des Weiteren wird darauf geachtet, dass die entsprechenden Genehmigungen vorliegen.

Interessenkonflikte

Jeder Vertragspartner verhält sich so, dass tatsächliche oder scheinbare Interessenkonflikte zwischen persönlichen und beruflichen Beziehungen verhindert werden. Ein Interessenkonflikt ist u.a. eine private Verbindung, z.B. ein Familienmitglied arbeitet beim Vertragspartner, ein anderes bei BUNTE.

Wenn das Risiko eines Interessenkonflikts entsteht, müssen Vertragspartner gegenüber BUNTE den Interessenkonflikt offenlegen.

* * *

Die beschriebenen Punkte verdeutlichen lediglich den Grundsatz der Pflicht der Vertragspartner zu redlichem gesetzeskonformem Verhalten im Rahmen der Auftragserfüllung für BUNTE. Schwere Verfehlungen der Vergangenheit, die vergabeschädlich wären, sind zu offenbaren.

Compliance-gerechte Lieferbeziehungen und Nachunternehmerverträge

Die Vertragspartner von BUNTE sind verpflichtet, ihrerseits dafür zu sorgen, dass im Verhältnis zu deren Vertragspartnern die Grundsätze dieser „Compliance-Regeln für Vertragspartner“ entsprechend eingehalten werden, so dass eine durchgängig Compliance-gerechte Leistungserbringung gegenüber BUNTE erreicht wird. Die sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG – ergebenden menschrechtlichen und umweltbezogenen

Sorgfaltspflichten werden in angemessener Weise von BUNTE beachtet. Die Beachtung menschrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten obliegt in gleicher Weise auch den Vertragspartnern, insbesondere den unmittelbaren Zulieferern.

Meldepflicht

Die Vertragspartner von BUNTE sind verpflichtet, eigene Verstöße gegen die „Compliance-Regeln für Vertragspartner“ zu melden, sofern diese die Geschäftsbeziehung zu BUNTE betreffen. Auch sind sie verpflichtet, Erkenntnisse über ein Fehlverhalten von BUNTE-Mitarbeitern an BUNTE zu melden.

Pflicht zur Aufklärung von Verdachtsfällen

Für Fragen zu und Hinweise auf Compliance-relevantes Fehlverhalten steht Ihnen der Compliance-Beauftragte von BUNTE, Ulf Abbes, zur Verfügung:

E-Mail: COMPLIANCE@johann-bunte.de

Oder Sie kontaktieren den Ombudsmann, mit dem Sie Verdachtsfälle/Verstöße auch anonym besprechen können:

Dr. Jan van Dyk

Telefon +49 (172) 4 49 48 93

E-Mail: OMBUDSMANN@Ahlers-Vogel.de

Die Vertragspartner haben etwaige Verdachtsfälle aktiv aufzuklären und sind verpflichtet, hierbei mit BUNTE zu kooperieren, insbesondere die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen zu liefern.

Bei einem begründeten Verdacht des Verstoßes eines Vertragspartners gegen die „Compliance-Regeln für Vertragspartner“ oder aber einer Verletzung der Aufklärungs- und Kooperationspflicht, ist BUNTE berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen zu beenden.

Papenburg, März 2023